

Deutsch-Rumänische Gesellschaft für Integration und Migration SGRIM e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutsch-Rumänische Gesellschaft für Integration und Migration SGRIM e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister München eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er fördert und unterstützt die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Der Verein verbessert durch seine Aktivitäten die Integrationschancen der Migranten/innen auf gesellschaftlicher, sozialer, wissenschaftlicher und kultureller Ebene, gleichzeitig setzt er sich für den Erhalt ihrer sprachlichen und kulturellen Identität ein.
3. Der Verein versteht sich als Interessenvertreter von notleidenden und benachteiligten Menschen in Deutschland und Rumänien und wirkt bei der Bewältigung sozialer Probleme und Aufgaben mit.
4. Der Zweck des Vereins im Sinne des Abgabenordnung (§52/§53) ist:
 - die Förderung mildtätiger Zwecke
 - die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Nr. 13 AO)
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens (Nr. 9 AO)
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (Nr. 25 AO)
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Nr. 4 AO)
 - die Förderung der Bildung und Erziehung (Nr. 7 AO)
 - die Förderung von Kunst und Kultur (Nr. 5 AO)
 - die Förderung der Heimatpflege (Nr. 22 AO)
5. Das Ziel des Vereins ist die interkulturelle Verständigung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung des Zusammenlebens und die Integration der rumänischen Bürger in Deutschland; dies geschieht durch Austausch, Orientierung und soziale Beratung der in Deutschland lebenden Rumänisch sprechenden Menschen sowie durch Informationsveranstaltungen und Projekten in den Bereichen Soziales, Bildung und Erziehung sowie Kunst, Kultur, Sport und Medien;
- Förderung der rumänischen Identität, Kultur und Tradition im deutschen Sprachraum beziehungsweise der deutschen Identität, Kultur und Tradition in Rumänien durch die Durchführung von Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen, die der interkulturellen Öffnung, dem gegenseitigen Kennenlernen und der Beseitigung von Vorurteilen dienen;
- Den Erhalt und die Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt und Tradition der Minderheiten in Rumänien;
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen, Betreuungs- und Bildungsangeboten für sozialbenachteiligte Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und andere Erwachsene im Sinne des §53 AO. Der Verein fördert dadurch deren Integration in die Münchner Stadtgesellschaft und die Teilhabe am sozialen, kulturellen und politischen Leben in Deutschland;
- Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen und Dienststellen in der Kommune, im Land Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland, in Rumänien und in der Europäischen Union;
- Mitarbeit in Gremien und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- Die Aktivierung des ehrenamtlichen Potentials der rumänischen Gemeinschaft in Deutschland und in Rumänien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten übersteigen, können Vorstandsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auch für Personen aus anderen Staaten möglich.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
4. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Fördermitglied werden, erhalten aber keine Leistungen und sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. Sie können jedoch in den Vorstand gewählt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen oder zwei Jahre trotz Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod bei natürlichen Personen.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Einhal-

tung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres. Er wird mit Zugang der Erklärung beim Vorstand des Vereins wirksam.

3. Ein Mitglied, das den Zielen des Vereins zuwider handelt, oder den Verpflichtungen der Mitgliedschaft trotz Mahnung nicht nachkommt, kann durch den Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber abschließend.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Gestalt einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 7 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Der Verein beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit aller Träger der interkulturellen Arbeit. Form und Ablauf dieser Kooperationen sollen in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 8 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium

§ 9 Mitgliederversammlung

A. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. die Wahl des Vorstands;
2. die Beschlussfassung über die inhaltliche Jahres- und Jahreshaushaltsplanung, die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
3. die Festsetzung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags;
4. die Behandlung von Beschwerden wegen Ablehnung eines beantragten Mitgliedschaft oder wegen Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand;
5. Anträge, die auf der Tagesordnung stehen;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
7. die Auflösung des Vereins.

B. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich per Post) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin und mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vereinsvorsitzenden die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Spätere Anträge zur Tagesordnung sind nur zu behandeln, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
4. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder kann der Vorstand aufgefordert werden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auch immer dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

C. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder seiner Stellvertretung geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.
2. Jede Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens 1/4 aller ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Juristische Personen werden durch eine Person, deren

Vertretungsberechtigung im Sitzungsprotokoll festgehalten wird, vertreten. Ist diese Person gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins, so wird sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung dennoch nur als eine anwesende Person gezählt. Die Beschlussfähigkeit ist je Beschluss im Sitzungsprotokoll festzustellen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist unter Beibehaltung der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten zwei Monate schriftlich einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beratend teil. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die im Sitzungsprotokoll festgehaltene Vertretungsperson aus. Ist diese Person gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins, so hat sie dennoch nur eine Stimme.
4. Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse erfolgt schriftlich durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
5. Für Satzungsänderungen des Vereins sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen dürfen das in §2 genannte Vereinsziel weder ganz noch teilweise aufheben oder verändern.
6. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

D. Protokoll

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Insbesondere sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in das Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt, das Protokoll wird von Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den drei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterzuführen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand einen Vertreter für die verbleibende Amtszeit berufen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils einzelvertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr.
8. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der Geschäfte teilweise und/oder zeitweise einem Geschäftsführer durch rechtsgeschäftliche Vollmacht zu übertragen. Das kann insbesondere folgende Bereiche umfassen: die Organisation des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsprojekte einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Verwaltung der Finanzen und der Außenvertretung in den Grenzen des Haushaltsplanes.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen werden.
2. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Personen des öffentlichen Lebens und Experten*innen in der Migrationsarbeit.
3. Das Kuratorium unterstützt die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit, begleitet die Arbeit der SGRIM und berät den Vorstand.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand in das Gremium berufen. Es trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung, Jugendhilfe, Völkerverständigung, Wohlfahrtswesen und Heimatpflege.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.09.2016 geändert.